

A u s b i l d u n g s v e r t r a g

zwischen

dem Landkreis Reutlingen

vertreten durch das Kreiskrankenhaus Reutlingen

(Träger der Ausbildung)

und

~~Frl./Frau~~/Herrn Andreas K l a m m , geb. am 06.02.1968

wohnhaft in 7400 Tübingen, Philosophenweg 79

(Schülerin/Schüler )

geboren am 06.02.1968 in Ludwigshafen

wird unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Herrn/Frau

wohnhaft in

- vorbehaltlich <sup>1)</sup>

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

~~Die~~ Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines

Krankenschwester/Krankenpflegers<sup>2)</sup>

Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpflegers<sup>2)</sup>

nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am **01.10.1990** ..... und dauert drei Jahre.
- (2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen  
wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit ~~der Schülerin/des~~ Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten ~~Krankenschwester/Krankenpfleger/  
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger~~ der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich ..... Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) ~~Die Schülerin/Der~~ Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen. Sie beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr .....<sup>835,30</sup>..... DM,

im zweiten Ausbildungsjahr .....<sup>928,11</sup>..... DM,

im dritten Ausbildungsjahr .....<sup>1.077,64</sup>..... DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von ~~der Schüle-  
rin/dem~~ Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

~~Die Schülerin/Der~~ Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der ~~Schülerinnen/Schüler~~, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hier- nach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom <sup>01.10.</sup>... bis 31. Dezember 19 <sup>90</sup> ..<sup>7.0</sup> Ausbildungstage.

## § 8

### Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der ~~Schülerinnen~~/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

- " (2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
    - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
    - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
  2. von der ~~Schülerin~~/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 1 Nr.1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind."

## § 9

### Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10

Nebenabreden 5)

(1) Es wird/~~werden~~ folgende Nebenabrede(~~n~~) vereinbart:

1. Zur Abgeltung der Ausbildungsmittel nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 KrPflG erhält die Schülerin/der Schüler einen Zuschuß in Höhe von ~~.200,-,-~~ DM mit der Maßgabe, daß die Ausbildungsmittel nach Weisung der Schule selbst zu beschaffen sind. Der Zuschuß wird in zwei Raten gezahlt.

2.

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/  
von ..... zum ..... 3)

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/  
von ..... zum ..... 3)

schriftlich gekündigt werden.

§ 11

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

..... Reutlingen ..... , den 01.10. .... 19 90 .....

  
.....  
(Träger der Ausbildung)

Die gesetzlichen Vertreter 4.)  
der Schülerin/des Schülers

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

  
.....  
(Schülerin/Schüler)

.....  
(Vater)

.....  
(Mutter)

.....  
(Vormund)

- 
- 1) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
  - 2) Zutreffendes bitte ankreuzen!
  - 3) Nichtzutreffendes bitte streichen!
  - 4) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich , die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

gültig bis:	Unterschrift des zuständigen Lehrers:
30.9.1993	<i>[Handwritten Signature]</i>

## Schülerausweis

Nr.:

\_\_\_\_\_

Inhaber dieses Ausweises  
ist Schüler(in)\*  
Studierende(r)  
der/des

**Kreiskrankenhaus Reutlingen**  
**Krankenpflegeschule**  
(Schule)  
**Steinbergstr. 31**  
**7410 Reutlingen**

Der Verlust des Ausweises ist umgehend der Schule mitzuteilen.  
Beim Ausscheiden aus der Schule ist er unaufgefordert zurückzugeben.

Dieser Ausweis ist kein Ersatz für den Reisepaß, den Kinderausweis oder den Bundespersonalausweis.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

Personalien:

Name: Klämm  
Vorname: Andreas Y.  
Geburtsdatum: 06/02/68  
Wohnort: 7410 Reutlingen  
Straße, Nr.: Wöhrstr. 52-1-301

Schulstempel

Kreiskrankenhaus Reutlingen  
Krankenpflegeschule  
Steinbergstr. 31  
7410 Reutlingen



Ort und Tag der Ausstellung:

Reutlingen, 5. 11. 90

Kreiskrankenhaus Reutlingen  
Krankenpflegeschule  
Steinbergstr. 31 A.  
7410 Reutlingen

*[Signature]*  
(Unterschrift des zuständigen Lehrers)

*[Signature]*  
(Unterschrift des Inhabers)



LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

# URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung  
Krankenpfleger

Herr Andreas **K l a m m**

geboren am 06. Februar 1968

in Ludwigshafen am Rhein

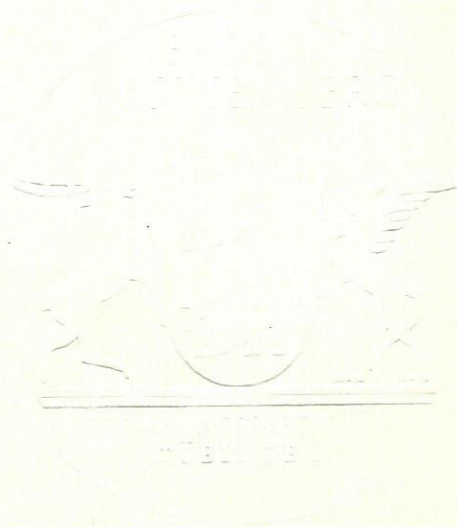
erhält auf Grund des Krankenpflegegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage  
die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

Krankenpfleger

zu führen.

Tübingen, den 01. Oktober 1993  
Regierungspräsidium

  
Dr. Schmolz



LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

**ZEUGNIS**

über die staatliche Prüfung in der  
Krankenpflege

Andreas K l a m m

geboren am 06.02.1968

in Ludwigshafen am Rhein

hat am 24.08.1993

die staatliche Prüfung in der Krankenpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der Krankenpflegeschule

in Reutlingen

bestanden.

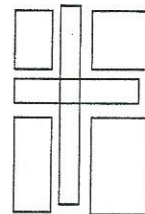
Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung: | gut          |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung:    | gut          |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung:   | befriedigend |

Tübingen, den 24.08.1993  
Regierungspräsidium

*Dr. Schwope*  
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses





## B e s c h e i n i g u n g

Herr/Frau: Andreas Klamann geb. am: 6.2.68

war von 15.3.2003 bis 14.3.2004

eingeschriebene(r) Student(in) unserer Fachhochschule.

Fachbereich:  Soziale Arbeit

Fachrichtung:  Sozialarbeit  Sozialpädagogik

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Mediation

Pflegeleitung  Pflegepädagogik

Berufsbegleitender Studiengang Pflegepädagogik  
für Personen mit Weiterbildung als Lehrkraft für Pflegeberufe

Ludwigshafen, den 27.1.04



u. H. BCS  
(Unterschrift der Verwaltung)

Evangelische Fachhochschule  
Ludwigshafen  
Hochschule für Sozial-  
und Gesundheitswesen



Matrikelnummer

988

Herr/Frau

Andreas Klamm

Geburtsdatum

06.02.1968

Semester

WS 2003/04 2

Beurlaubt

nein

Der/die Obengenannte ist im angegebenen Semester als  
Studierend(r) an der Ev. Fachhochschule Ludwigshafen eingeschrieben.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift der ausstel-  
lenden Behörde gültig.

Evangelische Fachhochschule  
Ludwigshafen  
Hochschule für Sozial-  
und Gesundheitswesen



Matrikelnummer

988

Herr/Frau

Andreas Klamm

Geburtsdatum

06.02.1968

Semester

WS 2003/04 2

Beurlaubt

nein

Der/die Obengenannte ist im angegebenen Semester als  
Studierend(r) an der Ev. Fachhochschule Ludwigshafen eingeschrieben.

Studiengang (Schwerpunkt)

Pflegeleitung

Fachsemester

2

Abschluss

Diplom

Hochschulsemester

2

Ludwigshafen, den

18.07.2003

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift der aus-  
stellenden Behörde gültig. **Sie erfüllt die Anforderungen nach § 9 BAföG.**

# Zeugnis

Helfen  
ist unsere  
Aufgabe

**Andreas Klamm**

(Vorname Name)

**06.02.1968**

(Geburtsdatum)

hat vom 22.04. bis 25.04.2003 an einem

vom Arbeiter-Samariter-Bund,  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

durchgeführten Abschlußlehrgang mit Abschlußprüfung zum

***Rettungssanitäter***

erfolgreich teilgenommen.

Die vorangegangenen Ausbildungsabschnitte nach den „Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ des Bund / Länderausschusses „Rettungswesen“ vom 20.09.1977 wurden vollständig nachgewiesen.

Der 40 Stunden umfassende Abschlußlehrgang mit Abschlußprüfung erfolgte gemäß dem vom Bund-/Länderausschuß „Rettungswesen“ am 20.09.1977 festgelegten Lernzielkatalog und den am 21.05.1985 festgelegten Grundsätzen für eine Prüfungsordnung für das Personal im Rettungsdienst.

In den einzelnen Prüfungsteilen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Schriftliche Prüfung	<u>3,0</u>
Mündliche Prüfung	<u>2,0</u>
Praktische Prüfung	<u>3,0</u>

Aufgrund der Prüfungsergebnisse wird bestätigt, daß der Inhaber dieser Urkunde als Rettungssanitäter anzuerkennen ist.

Mannheim, 25.04.2003

Unterschrift des  
Landeschulleiters

Zeug. Nr. 171/ 03 72026

Unterschrift des  
Landesarztes

Dr. Ullrich